

Gemeinderat
 Dorfstrasse 12
 6103 Schwarzenberg



Gesuch für Fällung geschützter Einzelbaum

Gesuchsteller	
Adresse	
Telefon / Mobile	
Mailadresse	
Betroffene Parzelle-Nr.	
Ortsname	
Baumart	
Grösse / Stamm-durchmesser auf 1.2 m	
Grund der Fällung	
Zeitpunkt der Fällung	
Ersatzpflanzung: (genauer Ort/Parzelle, Baumart, Grösse/Alter, Zeitraum)	Koordinaten 2'6_ _ ' _ _ _ / 1'2_ _ ' _ _ _
Ausführung durch: a.) Fällung b.) Ersatzpflanzung	a) b)
Bemerkungen	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Auszug: Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schwarzenberg

Art. 31 Naturobjekte

1 Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft zu ersetzen.

2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet.

3 Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen haben gegenüber Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen, markanten Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen einen minimalen Abstand von 6.00 m aufzuweisen.

4 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.

5 Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.